

# Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Förderprogramms NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte

Durch die Refinanzierung des Programms NRW.BANK. Flüchtlingsunterkünfte durch die Europäische Investitionsbank (im Folgenden: EIB), empfiehlt die NRW.BANK die Einhaltung folgender unverbindlicher Bedingungen durch den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin. Die Nichteinhaltung führt nicht zu einer Vertragsauflösung bzw. Kündigung seitens der NRW.BANK.

## 1. Vergabeverfahren

Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte die Auftragsvergabe, der für die Ausführung des Endprojekts bestimmten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche nach Unterzeichnung der Endfinanzierungsvereinbarung in Auftrag gegeben werden,

- a) im Einklang mit dem Unionsrecht im Allgemeinen und mit den relevanten Vergaberichtlinien der Europäischen Union im Besonderen, falls letztere anwendbar sind, durchführen,
- b) im Einklang mit Vergabeverfahren, die den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz und den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Nationalität zur Zufriedenheit der Bank genügen durchführen, falls die öffentlichen Aufträge nicht den Vergaberichtlinien der Europäischen Union unterliegen oder
- c) im Einklang mit Vergabeverfahren, die den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz zur Zufriedenheit der Bank genügen, durchführen, wenn Aufträge vergeben werden, die keine öffentlichen, den Vergaberichtlinien der Europäischen Union unterliegenden Aufträge sind.

## 2. Ausschlusspolitik

Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte nicht einem Ausschlussbeschluss oder einer vorübergehenden Aussetzung im Rahmen der Ausschlusspolitik der EIB unterliegen.

## 3. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte

- a) in jeder Hinsicht die auf ihn/sie und die auf das durch ihn/sie durchgeführte Endprojekt anwendbaren Gesetze einhalten, deren Verletzung eine rechtswidrige Handlung darstellen würde, und
- b) unbeschadet Ziffer a) in jeder Hinsicht die auf ihn/sie und die auf das durch ihn/sie durchgeführte Endprojekt die anwendbaren Gesetze einhalten (einschließlich aller relevanten Vorschriften des Umwelt- und Sozialrechts).

## 4. Rechte und Genehmigungen

Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte, soweit anwendbar, alle für das Endprojekt erforderlichen Autorisierungen einholen sowie nationales Umwelt- und Sozialrecht, und Wettbewerbsrecht einhalten.

## 5. Instandhaltung

Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte, soweit anwendbar, sämtliche im Rahmen des Endprojekts errichteten Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und Kapazität unterhalten, instandsetzen, überholen, erneuern und angemessen versichern.

## 6. Sanktionen

- a) Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte weder direkt noch indirekt
  - i. in Zusammenhang mit einem Endprojekt eine Geschäftsbeziehung zu einer sanktionierten Person aufzunehmen und/oder einer sanktionierten Person Gelder und/oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen,
  - ii. die Beträge einer Endfinanzierung ganz oder teilweise verwenden oder die Erlöse an eine Person verleihen oder ihr als Beitrag oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, wenn dies dazu führen würde, dass sie selbst, die NRW.BANK oder die EIB gegen Sanktionen verstoßen;
  - iii. Zahlungen unter einer Endfinanzierungsvereinbarung ganz oder teilweise aus Erlösen finanzieren, die aus Aktivitäten oder Geschäften mit einer sanktionierten Person oder einer gegen die Sanktionen verstoßenden Person stammen oder dies auf eine Weise tun, die einen Sanktionsverstoß durch sie selbst, die NRW.BANK oder die EIB zur Folge hätte.

Die vorgenannten Bestimmungen Ziffer i. bis iii. sollen von dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin nur insoweit erfüllt werden, wie dies nach einer anwendbaren Anti-Boycott-Regel der EU, wie etwa Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) zulässig wäre.

## 7. Aufzeichnungen

Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin sollte Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche finanziellen Transaktionen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Endprojekt führen, in denen alle finanziellen Transaktionen, das Vermögen, die Geschäfte einschließlich, soweit zutreffend, Ausgaben in Zusammenhang mit dem Endprojekt vollständig und korrekt wiedergegeben werden; alle Aufträge, die im Zusammenhang mit dem Endprojekt von dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin in Einklang mit den EU-Vergaberichtlinien vergeben werden, sollen eine Bestimmung beinhalten,

- a) dass der betreffende Vertragspartner des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin die NRW.BANK unverzüglich über substantiierte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf rechtswidrige Handlungen, die mit dem Endprojekt zusammenhängen, informiert,
- b) dass der betreffende Vertragspartner des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin die Bücher und Aufzeichnungen aller Finanztransaktionen und Aufwendungen aufbewahrt, die er in Verbindung mit dem Endprojekt getätigt hat und tätigen wird und
- c) die das Recht der EIB im Hinblick auf eine angebliche rechtswidrige Handlung anerkennt, die Bücher und Aufzeichnungen des betreffenden Vertragspartners im Zusammenhang mit dem Endprojekt zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente an sich zu nehmen.

## Definitionen

### 1. Ausschlusspolitik

Bezeichnet die Ausschlusspolitik der EIB wie auf ihrer Webseite veröffentlicht.

### 2. Sanktionen

Bezeichnen Gesetze zu Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Verordnungen, Handelsembargos oder andere restriktive Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung), die jeweils erlassen, angewendet, durchgeführt oder durchgesetzt werden durch:

- (a) die Vereinten Nationen, auch einschließlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen;

- (b) die Europäische Union, auch einschließlich des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission, und aller anderen zuständigen Einrichtungen/Organe oder Agenturen der Europäischen Union; und

- (c) die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen oder Ämter, auch einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, des Außenministeriums der Vereinigten Staaten und/oder des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten; und

- (d) die Regierung des Vereinigten Königreichs sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen, Ämter oder Behörden, auch einschließlich der Sanktionsbehörde des britischen Schatzamtes und des britischen Ministeriums für internationalen Handel.

### 3. Sanktionierte Person

Bezeichnet jede natürliche oder juristische Person (zur Klarstellung: der Begriff „juristische Person“ umfasst unter anderem eine Regierung, Gruppe oder terroristische Vereinigung), die ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich, weil sie direkt oder indirekt im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht oder von dieser kontrolliert wird, die selbst ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist).

### 4. Rechtswidrige Handlung

Bezeichnet jede der folgenden, gemäß dem in den nachfolgenden Bereichen anwendbaren Recht rechtswidrigen Handlungen oder Handlungen, die rechtswidrigen Zwecken dienen:

- a) Betrug, Bestechlichkeit, Bestechung, Nötigung, Kollusion oder Strafvereitelung,
- b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten, jeweils wie in den Geldwäscherichtlinien definiert, und
- c) sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete rechtswidrige Handlungen wie in der PIF-Richtlinie definiert.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner der NRW.BANK gerne unter [oeffentliche-kunden@nrwbank.de](mailto:oeffentliche-kunden@nrwbank.de) zur Verfügung.